



Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD) und Rolf Kahnt (AfD) vom 15.02.2019

Toiletten für das „dritte Geschlecht“ – und Unisextoiletten an hessischen Bildungseinrichtungen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Gemeinde Pullach (Bayern) soll eine neue Grund- und eine neue Mittelschule entstehen. Die Schulplanerin regte nun an, beim Bau gleich an eine Toilette für intersexuelle Kinder zu denken.

→ <https://www.merkur.de/lokales/muenchen-lk/pullach-ort29321/pullach-bayern-toiletten-fuer-drittes-geschlecht-in-grundschulen-11555695.html>

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Zuständigkeit für die Schulgebäude – und damit auch für die Schultoiletten – liegt bei den Schulträgern nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Sie haben gemäß § 155 Abs. 1 HSchG die Sachkosten aufzubringen, zu denen gemäß § 155 Abs. 3 Nr. 2 HSchG die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen gehören.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Liegen der Landesregierung Initiativen oder Planungen vor, auch an hessischen Bildungseinrichtungen Toiletten für ein „drittes Geschlecht“ oder auch „Unisextoiletten“ zu installieren?

Nein.

Frage 2. Welche Schätzungen über die Kosten beziehungsweise Mehrkosten liegen der Landesregierung vor, die dem Schulträger für den Neubau oder den Umbau von Toiletten für ein „drittes Geschlecht“ oder „Unisextoiletten“ entstehen werden?

Dem Kultusministerium liegen dazu keine Schätzungen vor.

Frage 3. Welche Zahlen liegen der Landesregierung über den Bedarf an Toiletten „für ein drittes Geschlecht“ oder „Unisextoiletten“ vor?

Ein entsprechender Bedarf ist nicht dokumentiert.

Frage 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob die Kosten beziehungsweise Mehrkosten des Neubaus oder Umbaus von Toiletten für das „dritte Geschlecht“ oder „Unisextoiletten“ zum Bedarf derselben in einem sozialverträglichen Verhältnis stehen?

Das Kultusministerium hat dazu keine Erkenntnisse.

Frage 5. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, sollte es zu Konflikten kommen, wenn sich Personen unterschiedlicher Geschlechteridentitäten auf einer Toilette für das „dritte Geschlecht“ oder „Unisex-Toilette“ begegnen, weil sie nicht verstehen, wie man solche Toiletten benutzt?

Frage 6. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, sollte es zu Verletzung religiöser Gefühle oder weltanschaulicher Überzeugungen kommen, wenn sich Personen unterschiedlicher Geschlechteridentitäten auf einer Toilette für das „dritte Geschlecht“ oder „Unisextoilette“ begegnen und somit der Schulfrieden gestört werden könnte?

Frage 7. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung bei möglich fehlender Akzeptanz transsexueller Kinder und eventueller Diskriminierung durch das Fehlen dieser Toiletten für das „dritte Geschlecht“ oder „Unisextoiletten“?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden wie folgt beantwortet:

Entsprechende Konflikte sind nicht bekannt. Das Kultusministerium sieht davon ab, sich mit hypothetischen Fällen zu befassen.

Frage 8. Sind der Landesregierung Studien bekannt, die nachweisen, dass schon Grundschüler sich der Geschlechterdifferenzierung in männlich, weiblich und divers bewusst sind?

Dem Kultusministerium liegen entsprechende Studien nicht vor.

Frage 9. Wird Frage 7 mit „ja“ beantwortet, welche?

Frage 10. Wird Frage 7 mit „nein“ beantwortet, weshalb nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden wie folgt beantwortet:

Eine Antwort entfällt, da Frage 7 weder mit „ja“ noch mit „nein“ beantwortet wird.

Wiesbaden, 11. April 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz